

CH_VB 20014160 vom 12. März 1986

Bundesverwaltung, 1986-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20014160__td__

FR: CH_VB 20014160 du 12 mars 1986

IT: CH_VB 20014160 del 12 marzo 1986

Erwägungen

E. 12

mars 1986 ger le délai d'examen de l'initiative, ce qui permettrait au peuple et aux cantons de se prononcer au plus tôt. Leuenberger Moritz, Sprecher der Minderheit: Ich möchte nur noch eine ganz kurze Erklärung abgeben. Der französisch sprechende Berichterstatter hat nun ein Abstimmungsresultat zitiert, das in dieser schrecklichen Vereinfachung nicht auf uns sitzen gelassen werden kann, werden doch sonst sozialdemokratische Mitglieder in ihrer Ehre geradezu gekränkt. Die Wirklichkeit in dieser Kommission war ganz anders: Wir haben eben ein anderes Abstimmungsverfahren gehabt als jetzt. Wir haben zunächst darüber abgestimmt, ob man einen Gegenvorschlag will oder nicht. Dort hat unsere Fraktion -stramm und ehrlich, wie sie immer ist - (Heiterkeit) gegen einen solchen Gegenvorschlag gestimmt, und erst als sie verloren hat, hat sie dann dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit gegenüber dem Ständerat, dessen Vorschlag ja noch viel schrecklicher ist, mit 18 zu 2 zugestimmt. So war die Wirklichkeit. Ich wollte Sie darüber aufklären. Bundesrätin Kopp: Ich nehme zunächst zum Antrag von Herrn Longet Stellung, der nicht von «missbräuchlichen», sondern von «ungerechtfertigten» Kündigungen sprechen will. Wenn ich an die Beispiele denke, welche die Initianten in der Kommission dargelegt haben, so gebe ich Herrn Longet insofern recht, als wahrscheinlich in der Praxis der Unterschied zwischen ungerechtfertigt und missbräuchlich gar nicht so gross wäre. Nur, Herr Longet, daraus ziehe ich eine andere Schlussfolgerung: Wenn dem so ist, dann sehe ich nicht ein, warum wir auf den Begriff missbräuchlich, der im Privatrecht ein geläufiger Begriff ist, zugunsten eines Begriffs verzichten sollten, der unserem Privatrecht fremd und der immerhin interpretierbar ist. Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum gesagt, was ich befürchte: dass mit dem Begriff «ungerechtfertigt» die Grundlage gelegt werden soll, um weiter zu gehen als das, was der Bundesrat in seiner Vorlage will; damit könnten wir aber sehr leicht in Konflikt mit verfassungsmässig garantierten Grundrechten geraten. Deshalb will der Bundesrat eine klare Missbrauchs-gesetzgebung, die im Artikel 271, den Sie noch behandeln werden, klar festhält, in welchen Fällen eine Kündigung missbräuchlich sein soll. Sie haben vom Pachtrecht gesprochen und gefragt, warum man im Pachtrecht, nicht aber im Mietrecht von «ungerechtfertigt» sprechen kann: Dort haben wir natürlich eine völlig andere Situation. Im Pachtrecht haben wir eine feste Pacht-dauer, die verlängert werden kann, und während dieser Zeit kann die Pacht gar nicht gekündigt werden. Hier kann man also keine Parallele ziehen. Deshalb möchte ich Sie bitten, den Antrag von Herrn Longet abzulehnen. Und nun komme ich zum Antrag von Herrn Weder-Basel. Ich müsste eigentlich dankbar sein, dass er den ursprünglichen Antrag des Bundesrates wieder aufnimmt und von Unwirksamkeit spricht. Die Idee des Bundesrates, als er den Begriff der Unwirksamkeit verwendete, war die folgende: Wir wollten einen untechnischen Begriff nennen, der in der Gesetzgebung noch alles offen lässt. Unwirksamkeit lässt sich im Gesetz sowohl als Nichtigkeit wie auch als Anfechtbarkeit

interpretieren. Nun ist aber dieser Begriff Unwirksamkeit, weil er eben kein Rechtsbegriff ist, im Ständerat auf so grossen Widerstand gestossen, dass es keinen Sinn hat, ihn hier wieder einzu- führen. Der Ständerat wollte den technischen Begriff Anfechtbarkeit. Ich habe mich bereits im Ständerat nicht mehr dagegen gewehrt, weil ja die Konzeption des Bundes- rates im vorgesehenen Gesetz die Anfechtbarkeit vorsieht. Deswegen sehe ich keinen Sinn darin, hier nun eine Diffe- renz zum Ständerat zu schaffen, die erstens materiell nichts beinhaltet und zweitens absolut ohne Chancen ist, vom Ständerat akzeptiert zu werden. Das ist der Grund, Herr Nationalrat Weder, weshalb ich Ihren Antrag, obwohl er der ursprünglichen Fassung des Bundesrates entspricht, zur Ablehnung empfehle. Ich glaube, zum Antrag von Herrn Nationalrat Moritz Leuen- berger muss ich mich nicht mehr äussern; das habe ich bereits eingangs getan. Ich bitte also um Ablehnung der drei Anträge. Art. 34septies Abs. 1 - Art. 34septies al. 1 Präsident: Hier stellen wir zuerst den Antrag der Kommis- sionsmehrheit dem Antrag von Herrn Longet gegenüber. Der Antrag von Herrn Longet ist an sich ein Aenderungsan- trag zu jeder Fassung eines Gegenvorschlages. In einer zweiten Abstimmung stellen wir das Resultat dem Antrag Weder-Basel gegenüber, in einer dritten das Resultat dem Streichungsantrag der Minderheit. Abstimmung - Vote Für den Antrag Longet 54 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 98 Stimmen Abstimmung - Vote Für den Antrag Weder-Basel 29 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 113 Stimmen Präsident: Der Absatz 2 der Kommissionsmehrheit ist nicht bestritten. Wir stellen jetzt den ganzen Artikel 2 der Kommissionsmehr- heit dem Streichungsantrag der Kommissionsminderheit (Leuenberger) gegenüber. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit 53 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 96 Stimmen Art. 3 Präsident: Damit ist der Gegenvorschlag gemäss Mehrheit der Kommission bereinigt. Herr Leuenberger zieht seinen Antrag zu Artikel 3 zurück. Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit - Adopté selon la proposition de la majorité GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusentwurfes 103 Stimmen Dagegen 26 Stimmen Abschreibung - Classement Präsident: Der Bundesrat beantragt ferner, eine Standesin- itiative und eine Reihe von persönlichen Vorstössen gemäss Seite 1 und 2 der Botschaft abzuschreiben. - Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Abgeschrieben - Classé Obligationenrecht (Miete und Pacht) Code des obligations (bail à loyer et bail à ferme) Bundesgesetz über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen Loi fédérale instituant des mesures contre les abus dans le secteur locatif Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (Die Verhandlungen werden aufgeschoben bis zur Volksab- stimmung) Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats (Les délibérations sont ajournées jusqu'à la votation popu- laire) An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Mieterschutz. Volksinitiative und Gegenentwürfe Protection des locataires. Initiative populaire et contre-projets In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.015 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 12.03.1986 - 16:00 Date Data Seite 202-212 Page Pagina Ref. No 20 014 160 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal

Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.